



# Beschlussauszug

aus der  
15. Sitzung der Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom  
vom 09.08.2022

---

## Top 6 **Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Stolpe auf Usedom für das Haushaltsjahr 2022**

Herr Beitz hat einen Antrag beim Landwirtschaftsministerium für Alte Schule gestellt. Hier unter der Prämisse „Förderung ländlicher Räume“. Nach Rücksprache mit dem Ministerium, bekomme man die Außenhülle zu 65% gefördert. Ebenso hat man alten Stuck gefunden, den man in die Sanierungsmaßnahme mit aufnehmen könne.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe a.U. beschließt, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2022 wie folgt:**

### § 1

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt auf**

	Ansatz 2022
einen Gesamtbetrag der Erträge von	539.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	713.600
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-172.200

#### **2. im Finanzhaushalt auf**

	Ansatz 2022
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	459.900
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	595.800
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-135.900
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	986.800
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.087.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-101.000

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### § 2

#### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 356.400 EUR.

#### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

#### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,7721 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7

#### Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	5	0	0

*Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*